



1. Russland Sanktionen:

Durch die VERORDNUNG (EU) 2022/576 vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, hat der Rat der Europäischen Union ein umfassendes Einfuhrverbot für Waren aus **Russland** beschlossen.

*Artikel 3i: Es ist verboten, die in Anhang XXI aufgeführten Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen, **unmittelbar oder mittelbar zu kaufen**, in die Union **einzuführen** oder **zu verbringen**, wenn sie ihren **Ursprung in Russland** haben oder aus **Russland ausgeführt** werden.*

Das Verbot gilt nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Juli 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

Gemäß dem Anhang XXI der Verordnung sind folgende KN-Codes **44** (Holzwaren und Holzkohle), **4705** (Halbstoffe aus Holz), **4804** (Kraftpapier) und **9403** (Möbel) genannt

Link: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/576/oj>

Update 06.10.2022

Mit Beschluss des achten Sanktionspaketes gegen Russland wurde weitere KN-Codes gelistet. Es wurden zusätzliche Einfuhrbeschränkungen unter anderen in Bezug auf weitere Produkte (Anhang XXI Teil B), die auch unter die EUTR fallen würden, erlassen. Darunter sind nun auch die HS Codes **4703** (Chemische Halbstoffe aus Holz), **4801** (Zeitungsdruckpapier), **4802** (Papiere und Pappen), **4803** (Toilettenpapier oder ähnlichen Papiererzeugnissen), **4805** (Andere Papiere und Pappen), **4810** (Papiere und Pappen), **4811** (Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern), **4818** (Toilettenpapier und ähnliches Papier), **4819** (Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel), **4823** (Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern) und **9406** (Vorgefertigte Gebäude)

Artikel (3b) In Bezug auf die in Anhang XXI Teil B aufgeführten Güter gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung – bis zum 8. Januar 2023 – von Verträgen, die vor dem 7. Oktober 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

Link: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1904/oj>

Weitergehende Informationen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/Restriktive_Massnahmen_Russland/restriktive_massnahmen_russland_node.html

2. Belarus Sanktionen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2022/355 vom 02. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen **Belarus** hat der Europäische Rat Restriktionen gegen Belarus verhängt (Einfuhr und Beförderung von Holzserzeugnissen (Anhang X))

Gemäß Art. 1o der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ist es **verboten**, Holzserzeugnisse (Anhang X) **unmittelbar oder mittelbar aus Belarus einzuführen**, wenn sie ihren Ursprung in Belarus haben oder aus Belarus ausgeführt worden sind.



Ebenso ist es verboten, Holzerzeugnisse die sich in Belarus befinden oder ihren Ursprung haben, zu erwerben oder zu befördern. Die Beschränkungen erfassen auch die Erbringung von technischer Hilfe oder Finanzhilfen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 2. März 2022 geschlossen wurden, sofern diese vor dem 4. Juni 2022 erfüllt werden.

Danach ist es verboten, Holzprodukte des HS-Codes **44** direkt oder indirekt in die EU einzuführen, wenn sie aus Belarus stammen oder über Belarus exportiert werden.

Link: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/577/oj>

Weitergehende Informationen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Belarus/belarus_node.html

3. Anwendung der EUTR auf nicht von Sanktionen betroffene Holz und Holzerzeugnissen im Anwendungsbereich der EUTR

Für alle Situationen, die nicht unter die oben genannten Sanktionen fallen, müssen Marktteilnehmer eine vollständige Risikobewertung durchführen (Artikel 6.1 (b) EUTR). Falls ein nicht vernachlässigbares Risiko festgestellt wird, müssen sie wirksame Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen. Unter den **gegenwärtigen** Umständen ist es für Marktteilnehmer, die Holz oder Holzerzeugnisse aus Weißrussland und der Russischen Föderation beziehen allerdings, unmöglich, eine vollständige Risikobewertung durchzuführen und das nicht zu vernachlässigende Risiko, illegal geschlagenes Holz zu erwerben, wirksam zu mindern.

Nach der vorherrschenden Meinung mehrerer zuständiger EUTR-Behörden können Marktteilnehmer unter den gegenwärtigen Umständen nicht vollständig auf ausreichende und überprüfbare Informationen zugreifen.

Dies ist – unter anderem – auf das Fehlen von Verifizierungssystemen Dritter, die in den Wäldern tätig sind, und auf die in Artikel 12 Absatz 1 EUTR vorgesehene interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der nationalen Verwaltung zurückzuführen.

Insbesondere die Aussetzung von Überprüfungssystemen Dritter als eines der wichtigsten Instrumente zur Risikominderung der Illegalität von aus der Russischen Föderation eingeführtem illegal geschlagenem Holz scheint das wesentliche Hindernis zu sein.

Daher müssen Marktteilnehmer davon absehen, das gesamte in der Russischen Föderation und Weißrussland geerntete Holz und die daraus gewonnenen Holzprodukte erstmals auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen.



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

**Informationen zu Importen aus von
Sanktionen betroffenen Ländern
Russland und Belarus**

Stand: 18.10.2022
Version: 1.5

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Entwicklungen kurzfristig zu weiteren Anpassungen kommen kann. Die BLE wird Änderungen schnellstmöglich integrieren.